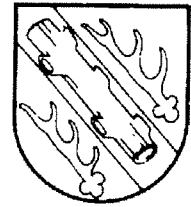


# **Stadt Stockach**

## **Satzung zur Änderung des Bebauungsplans "Haitach"**



Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 22. April 1998 die Änderung des Bebauungsplans „Haitach“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141)
2. Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ( Bundesgesetzblatt I Seite 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes ( Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Seite 617)

### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan Haitach vom 28. Januar 1970 geändert durch Satzung vom 26.08.1981

### **§ 2 Inhalt der Änderung**

(1) §1 der Bebauungsvorschriften vom 01.08.1969 erhält folgende Fassung:

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird ausgewiesen als

- Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO
- Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO
- Sondergebiet „großflächiger Handelsbetrieb/Möbelmarkt“ gemäß § 11 BauNVO

die Festsetzung erfolgt durch Eintrag in die Planzeichnung

Im festgesetzten Gewerbegebiet und im festgesetzten Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Warensortiment gemäß Anlage 1 nicht zulässig.

Im Sondergebiet ist innenstadtrelevantes Warensortiment nur in folgendem Umfang zulässig:

- Fläche: Verkaufsfläche bis zu 1.200 m<sup>2</sup>
- Sortiment: Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Heimtextilien

(2) § 2 der Bebauungsvorschriften vom 01.08.69 erhält folgende Fassung:

Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BauNVO sowie § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BauNVO sind allgemein zulässig. Vergnügungsstätten sind unzulässig.

(3) Nach § 11 der Bebauungsvorschriften vom 01.08.69 wird eingefügt

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bebauungsplans nach § 74 LBO sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 LBO. Auf § 213 Baugesetzbuch wird verwiesen.

### **§ 3 Bestandteile**

Der Bebauungsplan besteht aus

1. Planzeichnung vom 3.3.1997
2. Bebauungsvorschriften vom 01.08.1969 geändert durch § 2 dieser Satzung
3. Anlage 1 (Liste innenstadtrelevantes Warensortiment)

Anlagen zum Bebauungsplan

1. Begründung vom 01.08.1969
2. Begründung vom November 1997

### Hinweise:

Im Rahmen der flächendeckenden historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen für den Verwaltungsraum Stockach wurden im Bereich des Plangebietes insgesamt 4 Flächen erhoben. Alle Flächen sind bebaut und zum Großteil versiegelt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

- Obj.Nr.: 1621, Altablagerung „Inneres Rißtorfer Öschle“ (Teilbereich), Flurstück 1025

Hinweis: Bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials bzw. bei der Vorklassifizierung wurde die Fläche mit E bewertet, d.h. technischer Erkundungsbedarf. Art und Umfang der für notwendig erachteten Erkundung liegen fest; Ohne o.g. Erkundung ist keine Aussage darüber möglich ist, ob und in welchem Umfang o.g. Fläche belastet ist und Schutzgüter betroffen sind.

- Obj.Nr.: 1741, Altstandort „Fugel“, Flurstück 2476, es handelt sich um ein ehem. Autohaus mit Werkstatt und versch. Folgenutzungen. Bei der Vorklassifizierung wurde die Fläche mit B bewertet, d.h. Erkundungsbedarf zurückgestellt, beispielsweise bis zu einer Nutzungsänderung oder bei geplanten Baumaßnahmen.

- Obj.Nr.: 1723, Altstandort „Werner II“, Flurstück 2480, es handelt sich um eine ehem. Mineralöl-Großhandlung sowie Tankstelle;  
Vorklassifizierung: B, d.h. Erkundungsbedarf zurückgestellt,  
beispielsweise bis zu einer Nutzungsänderung oder bei geplanten Baumaßnahmen.
- Obj.Nr.: 1734, Altstandort „Mattes II“, Flurstück 1068, es handelt sich um ehem. Reifendiensthandlungen; Vorklassifizierung: A = archivieren

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 23. April 1998



  
Stolz, Bürgermeister